D E R L A N D R A T

Geschäftsbereich: Finanzen	**DRUCKSACHE**	
Az.: 20-30-14	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 27.05.2021	57	2021

Vorlage

			Zutreffendes ankreuzen ☒				
					Beschlussvorschlag		
an	(zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent-lich	nicht-öffentlich	ange-nommen	abgelehnt	geändert
☐			☐	☐			
☒	Ausschuss für Finanzen und Konsolidierung	24.06.2021	☒	☐			
☒	Kreisausschuss	25.06.2021		☒			
☒	Kreistag	14.07.2021	☒	☐			
☒	Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:	☐ ja ☐ nein ☒ entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):						Geschäftsbereich 20
Gefertigt:	Beteiligt:				Landrat	zur Beschlussausführung.
20.02	20	I			In Vertretung gez. Herzog	(Handzeichen)

Betreff:
Bedarfszuweisungsfonds
hier: Festlegung des Verteilmaßstabes

Beschlussvorschlag:

1. Als Bezugsgrößen werden die **vorläufigen Fehlbeträge je Einwohner** und die **durchschnittliche Steuereinnahmekraft je Einwohner** gemäß der aktuellen Veröffentlichung des Landesamtes für Statistik Niedersachsen (LSN), „Kommunalfinanzen: Realsteuervergleich für Niedersachsen“ zugrunde gelegt.
2. Für das Haushaltsjahr 2021 werden im ersten Schritt lediglich diejenigen Gebietskörperschaften im Landkreis Helmstedt, deren Jahresfehlbetrag **schlechter als der landkreisbezogene durchschnittliche Jahresfehlbetrag** ausfällt, berücksichtigt.
3. Im zweiten Schritt muss die **Abweichung vom Vergleichswert** (durchschnittliche Steuereinnahmekraft) mindestens **-10 Prozent** oder schlechter betragen. Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen ist die Bedarfszuweisung auf Antrag zu gewähren.
4. Erstmalige Bedarfszuweisungsempfänger verpflichten sich zu einem eigenen Konsolidierungsbeitrag in Höhe von **5 Prozent** des ausgezahlten Betrags.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE lfd. Nr. 57	 Jahr 2021

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Der Kreistag hat am 09. Dezember 2020 beschlossen, den erstmals im Haushaltsplan 2020 eingerichteten Bedarfszuweisungsfonds zur Unterstützung finanzschwacher Gemeinden von 300.000 Euro in 2020 auf 1.000.000 Euro in 2021 zu erhöhen. Die Bedarfszuweisung zur Deckung von Fehlbeträgen im Ergebnishaushalt wird auf Antrag gewährt.

Voraussetzung hierfür ist ein Beschluss des Kreistages zu den Verteilungsmaßstäben, die für alle Beteiligten transparent, nachvollziehbar und verlässlich sein sollen.

1.

Der hauptamtlichen Verwaltung ist die finanzielle Lage der kreisangehörigen Gemeinden bekannt. Angesichts begrenzter Bedarfszuweisungsmittel, die einerseits der beabsichtigten Ausgleichsfunktion des Landkreises entsprechen, aber andererseits nicht pauschal („Gießkannenprinzip“) verteilt werden sollen, ist deshalb die Festlegung von Kennzahlen bzw. sogenannten Schwellenwerten in Bezug auf die Finanzschwäche ein geeignetes Verfahren.

2.

Im Hinblick auf die Fristenregelung des § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG sind **alle** kreisangehörigen Gemeinden bei den Jahresabschlüssen - mit Ausnahme der Stadt Helmstedt - in erheblichem Rückstand. Unter Berücksichtigung der vorläufigen Ergebnisse stellen sich die Jahresfehlbeträge (einschließlich Sollfehlbetrag aus dem kameralen Abschluss) wie folgt dar:

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE lfd. Nr. 57	Jahr 2021

Gemeinde, Samtgemeindebereich	**Fehlbetrag bis 31.12.2019 je Einwohner**	**Abweichung vom Basiswert**
Stadt Königslutter am Elm	628,80 Euro	**-23,73 %**
Gemeinde Lehre	-538,85 Euro	206,03 %
Stadt Schöningen	460,10 Euro	9,46 %
Stadt Helmstedt	282,92 Euro	44,33 %
Samtgemeindebereich Grasleben	2.414,90 Euro	**-375,20 %**
Samtgemeindebereich Heeseberg	2.871,73 Euro	**-465,09 %**
Samtgemeindebereich Velpke	133,78 Euro	73,68 %
Samtgemeindebereich Nord-Elm	1.345,34 Euro	**-263,73 %**
Gesamt (Basiswert)	***508,19 Euro***	***100 %***

Es wird vorgeschlagen, lediglich diejenigen Gebietskörperschaften im Landkreis Helmstedt, deren Jahresfehlbetrag **schlechter als der landkreisbezogene durchschnittliche Jahresfehlbetrag** (Basiswert) ausfällt, zu berücksichtigen.

Bei Festlegung des empfohlenen Mindestabweichungswertes erfüllen im ersten Schritt lediglich die Stadt Königslutter am Elm sowie die Samtgemeindebereiche Grasleben, Heeseberg und Nord-Elm die Voraussetzungen.

3.

Das Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN) veröffentlicht regelmäßig eine Darstellung über die **durchschnittliche Steuereinnahmekraft je Einwohner** in einem zurückliegenden dreijährigen Zeitraum. Die aktuelle Veröffentlichung (2017 bis 2019) ist unter

https://www.statistik.niedersachsen.de/startseite/themen/finanzen_steuern_personal/finanzen-steuern-personal-tabellen-160574.html

abrufbar.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE lfd. Nr. 57	Jahr 2021

Beim Realsteuervergleich des LSN sind die Gemeindeanteile an der Einkommens- und Umsatzsteuer als Gemeinschaftssteuern nicht enthalten. Es werden stattdessen Bezüge innerhalb einer sachgerecht gebildeten Vergleichsgruppe hergestellt. Die Vergleichsgruppe enthält dabei sämtliche Kommunen, deren Einwohnerzahl um maximal 25 Prozent größer bzw. kleiner war, ohne die vergleichende Kommune selbst.

Die aktuellen Werte (2017 bis 2019) der vier verbleibenden Gemeindeeinheiten stellen sich wie nachfolgend dar:

Gemeinde, Samtgemeindebereich	**Durchschnittliche Steuereinnahmekraft je Einwohner***	**Abweichung vom Vergleichswert***
Stadt Königslutter am Elm	865,15 Euro	-12,8 %
Samtgemeindebereich Grasleben	1.087,02 Euro	11,1 %
Samtgemeindebereich Heeseberg	891,84 Euro	-9,1 %
Samtgemeindebereich Nord-Elm	762,35 Euro	-22,6 %

* *„Kommunalfinanzen: Realsteuervergleich für Niedersachsen (2017 bis 2019)“*

Im Vergleich mit vorangegangenen Drei-Jahres-Zeiträumen des LSN lassen sich nach Erkenntnissen der hauptamtlichen Verwaltung die finanzschwachen Gebietskörperschaften eindeutig identifizieren. Damit bietet sich die **durchschnittliche Steuereinnahmekraft je Einwohner**, neben der vorläufigen Jahresfehlbeträge, als sachgerechte Bezugsgröße an.

Es wird vorgeschlagen, den Mindestabweichungswert der durchschnittlichen Steuereinnahmekraft auf **-10 Prozent** festzusetzen. Dieser Wert sollte einer Überprüfung auf Angemessenheit unterzogen werden, sofern der Bedarfszuweisungsfonds in den Folgejahren verstetigt wird.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE lfd. Nr. 57	Jahr 2021

Bei Festlegung des empfohlenen Mindestabweichungswertes erfüllen im zweiten Schritt lediglich die Stadt Königslutter sowie der Samtgemeindebereich Nord-Elm die Voraussetzungen.

Gemeinde, Samtgemeindebereich	**Durchschnittliche Steuereinnahmekraft je Einwohner***	**Abweichung vom Vergleichswert***	
Stadt Königslutter am Elm	865,15 Euro	**-12,8 %**	**Σ = - 35,4**
Samtgemeindebereich Nord-Elm	762,35 Euro	**-22,6 %**	

** „Kommunalfinanzen: Realsteuervergleich für Niedersachsen (2017 bis 2019)“*

Bei einem Gesamtabweichungswert (Summe der „Abweichung vom Vergleichswert“) in Höhe von -35,4 erhält die Stadt Königslutter **361.582 Euro** (-12,8 bezogen auf -35,4) aus dem zur Verfügung gestellten Bedarfszuweisungsfonds, während dem Samtgemeindebereich Nord-Elm **638.418 Euro** (-22,6 bezogen auf -35,4) zustehen. Diese Bedarfszuweisungen würden auf Antrag ausgezahlt.

4.

Für erstmalige Bedarfszuweisungsempfänger ist eine Konsolidierungsleistung in Höhe von 5 Prozent des ausgezahlten Betrags sachgerecht und im Verhältnis vergleichbarer Auflagen in Bedarfszuweisungsverfahren des Landes Niedersachsen ertragbar. Mit der Erbringung dieses Betrages zeigt die Kommune ihren Konsolidierungswillen, sodass bei weiteren Zuweisungen eine eigene Konsolidierungsleistung nicht mehr erforderlich ist.